

S a t z u n g

über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Flintbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) und des § 23 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Flintbek vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Sondernutzungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch
- §3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung
- §4 Erlaubnis
- §5 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten
- §6 Haftung
- §7 Erlaubnis Antrag
- §8 Erlaubnisfreie Sondernutzung

II. Abschnitt

Gebühren

- §9 Sondernutzungsgebühren
- §10 Gebührenschuldner
- §11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr
- §12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung
- §13 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

- §14 Übergangsregelung
- §15 Ordnungswidrigkeiten
- §16 Datenschutzbestimmungen
- §17 Inkrafttreten

I. Abschnitt **Sondernutzungen**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Die Satzung findet keine Anwendungen, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 BFSTrG oder § 23 Abs. 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Gemeingebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Für die Benutzung oder den Gebrauch der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Flintbek erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der im § 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere

1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
2. die Werbung für politische Parteien, Wählervereinigungen, ortsansässigen Vereinen und Verbänden und Organisationen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird
3. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
4. das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen, Anhängern sowie sonstigen Verkehrsmitteln zum ausschließlichen Zweck der Werbung,
5. das Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO),

6. das Abstellen von Wohnwagen und Pferdeanhängern außerhalb entsprechend gekennzeichnete Plätze,
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 8. Zurschaustellung von Tieren,
 9. sportliche Veranstaltungen, u.ä.
 10. Tannenbaumverkauf auf öffentlichen Flächen,
 11. Plakatierungen,
 12. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
 13. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen sowie das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor z.B. Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und entbinden nicht von der Verpflichtung diese einzuholen.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Sondernutzungserlaubnis ist ohne Zustimmung der Gemeinde Flintbek nicht übertragbar.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Ortsbild beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf (bei Wahlen, 5 Werktage nach der Wahl), Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht (Verzicht bedeutet, dass der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat).
- (4) Erweist sich eine erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich oder ist die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt, so kann diese mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Die

Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straße eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufgrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Untersagt ist die Beschädigung oder Verunreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze. Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die genutzte Fläche sauber hinterlassen wird. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Flintbek die Beschädigung oder Verunreinigung auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten beseitigen oder beseitigen lassen.

(6) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung oder Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 6

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden könne. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der sich von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Für die Haftung nach Absatz 2 sowie für alle weiteren Schäden, die der Gemeinde Flintbek durch die Sondernutzung entstehen, haften neben dem Sondernutzungsberechtigten oder der Sondernutzungsberechtigten auch sein oder ihr Rechtsnachfolger und der Antragsteller oder die Antragstellerin als Gesamtschuldner

§ 7

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

(3) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 8

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
2. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen
3. Nutzungen, die durch Vertrag zwischen der Gemeinde Flintbek und Dritten geschlossen sind.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

II. Abschnitt

Gebühren

§ 9

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Ist die sich nach Absatz 5 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 20,00 € bis 500,00 € entsprechend Absatz 6 zu erheben.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Antragsteller oder die Antragstellerin,
 - b) der oder die Sondernutzungsberechtigte, sein Rechtsnachfolger oder ihre Rechtsnachfolgerin auch wenn er oder sie den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 01. April des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Beträge unter 50,00 € werden nicht erstattet.

§ 13

Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 8 dieser Satzung;
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
3. Sondernutzungen der Gemeinde Flintbek.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient,
3. ein besonderes gemeindliches Interesse an der Sondernutzung besteht.

(2) Eine Sondernutzungsgebühr für erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 sowie für von Anliegern durchgeführte Straßenfeste wird nicht erhoben.

(4) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

III. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentliche Straßen, Wege und Plätze ohne die erforderliche Erlaubnis für Sondernutzungen in Anspruch nimmt;
2. gegen Bedingungen oder Auflagen aus einer Erlaubnis verstößt;
3. die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
4. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straße eingebauten Einrichtungen sorgt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden

§ 16

Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Antragstellerinnen/Antragstellern erheben und weiterverarbeiten. Sie ist auch befugt, die erforderlichen Daten über die Polizei, wenn diese aufgrund ihrer Aufgabenstellung eine unerlaubte Sondernutzung im Gemeindegebiet feststellt, oder bei eigener Feststellung derartiger Sondernutzungen die erforderlichen Daten aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen oder der Datei des Einwohnermeldeamtes zu erheben. Sie darf diese Daten von den jeweiligen Ämtern/Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG).
- (3) Die Daten können, wenn es zur Überwachung einer genehmigten oder Kontrolle einer nicht genehmigten Sondernutzung notwendig erscheint, der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt und dem Straßenbaulastträger zur Kenntnis gegeben werden.

(4) Soweit zur Veranlagung der Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Flintbek vom 29.03.2018 außer Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Flintbek, xx.xx.xxxx

Olaf Plambeck
Bürgermeister